

Manuel Werner

Gemeindelasten genieße. Außer diesem festen Gehalt hatte er die mit seinem Dienst verbundenen *Accidenzien* zu beziehen. Eine besondere Klausel stellte klar, daß er auf die Erhöhung des fixen Gehalts von 225 Gulden *unter keinerley Vorwand rechtliche Ansprüche machen* könne. Nachdem er zwei Jahre später – 1836 – weiterhin provisorisch angestellt und daraufhin, wiederum zwei Jahre danach, nach bestandener zweiter Dienstprüfung definitiv ernannt worden war, bat er den Gemeindevorstand wiederholt um Gehaltszulage. Seine Bitte wurde am 7. April zurückgewiesen, weil der Gemeinde gegenwärtig *anderweitige, beträchtliche Ausgaben obliegen*. Gegen diesen Beschluß führte er bei der fürstlichen Regierung Beschwerde mit folgender Begründung:

1. Durch die neu eingeführten Schul- und Synagogenordnungen habe er gegenüber dem 1834 abgeschlossenen Vertrag umfangreichere Dienste zu verrichten.
2. Dadurch, daß die Vorsteher sich nicht an den Vertrag gehalten und ihn nach zwei Jahren und nach Ablegung einer zweiten Dienstprüfung nicht definitiv angestellt hätten, *können sie sich auf den VIIten Artikel dieses Vertrages... nicht berufen*.
3. Der Einwand, daß die Gemeinde in bedrängten Verhältnissen lebe, sei unrichtig. Sie habe *keine Schulden, sondern vielmehr einen bedeutenden Ueberschuß*.
4. die Gemeindevorsteher sollten ein sachverständiges, unparteiisches Gutachten bei der königlich württembergisch israelitischen Oberkirchenbehörde einholen.

Weil die Deputation der israelitischen Gemeinde die Beschwerde und die Aufforderungen nicht anerkannte, verwies die Fürstliche Regierung Rabbiner Mayer auf den Rechtsweg, noch bevor das besagte Gutachten eingetroffen war. Diesen wollte er aber nicht einschlagen, und so wandte er sich am 26. August 1839 an die Geheime Konferenz, *jedoch ohne irgend einen Erfolg*. Die Fürstliche Regierungskommission für israelitische Angelegenheiten hatte indessen bei der königlich württembergisch israelitischen Oberkirchenbehörde Auskunft eingeholt. Die Antwort vom 28. Oktober 1839 lautete:

1. Kein Rabbiner dürfe ein Gehalt unter 500 Gulden haben.
2. Dem Rabbiner stünden gewisse – im einzelnen aufgeführte – Stolgebühren zu.
3. Für den neuen Zuwachs an Geschäften erscheine es billig, dem Rabbiner eine angemessene Entschädigung zu geben.

Rabbiner Mayer reichte *nothgedrungen* am 1. Januar 1840 eine Klage beim Fürstlichen Oberamt ein, die aber am 24. ohne weitere Verhandlung abgewiesen wurde. Erst in der Berufung vom 16. April 1841 entschied das Appellationsgericht, daß die Gemeinde zu einer angemessenen Erhöhung des Gehaltes verpflichtet sei, die Normierung dieses Gehalts aber der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben müsse. Die Vorsteher wollten ihm nun auf dem Wege gütlicher Übereinkunft 75 Gulden Zulage geben, worauf Mayer aber nicht einging.

Am 9. Mai 1841 wandte er sich wieder an die Fürstliche Regierung mit der *Unterthänigsten Bitte... um gnädigste Normirung seines Gehaltes*. Dabei berief er sich in der Hauptsache auf das obige Gutachten. Zum Vergleich führte er auch die Besoldung des Schullehrers und des Vorsängers an, denen die Gemeinde ein besseres Einkommen bewillige als dem Rabbiner. Daher bat er: *Hochfürstlich Hochpreißliche Regierung wolle gnädigst meinen Gehalt nach der von der königl. würtemb. israel. Oberkirchen [Behörde] bezeichneten Norm des RabbinerGehaltes nebst den Stolgebühren baldmöglichst festsetzen*. Vorläufig gab er sich mit der Zusage zufrieden, daß nach erfolgter Regulierung der Schutzverhältnisse die Besoldung neu geregelt werden sollte. Inzwischen wurden ihm wohl die zugesagten 75 Gulden als Zulage gewährt, die geforderten 100 Gulden jedoch nicht. In einer Eingabe vom 28. Februar 1844 an die Geheime Konferenz wiederholte er deshalb die Bitte *um gnädigste Decretur seiner GehaltsZulage von 100fl.* Er versuchte darin auch gleich die zu erwartende *übliche Erwiderung* [der Vorsteher] *in der Form des Berichtes* von vornherein zu entkräften, die unter den Aspekten *I. Sey die Gemeinde nicht im Stande, mehr zu leisten; II. könne der Rabbiner von seinem Dienstehinkommen leben und III. bezüglich der aufgestellten Analogien* vorgebracht werden würde.

68